

**Christiane Teschl-Hofmeister**  
Landesrätin

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 22.12.2022

Zu Ltg.-**2381/A-5/526-2022**

~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 20. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Jürgen Handler betreffend „Schließung von Pfarrkindergärten“, eingebracht am 18. November 2022, Ltg. 2381/A-5/526-2022, darf ich Folgendes mitteilen:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Diese Bestimmungen sind jedenfalls einzuhalten. Auf der Basis dieser gegebenen gesetzlichen Grundlagen darf ich daher im Rahmen meiner Zuständigkeit wie folgt Stellung nehmen:

Ein öffentlicher Kindergarten ist ein Kindergarten, der von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband errichtet und erhalten wird und der allgemein, ohne Unterschied des Geschlechts, der Sprache, der Staatsbürgerschaft und des Bekenntnisses im Rahmen der Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 zugänglich ist.

Ein NÖ Landeskinderknoten ist ein öffentlicher Kindergarten, für den das Land die Verpflichtung zur Förderung durch Bereitstellung der Kindergartenleiterin/des Kindergartenleiters und der erforderlichen Anzahl an Elementarpädagoginnen/Elementarpädagogen übernommen hat.

Ein Privatkinderknoten ist jeder Kindergarten, der kein öffentlicher Kindergarten ist.

Gemäß § 32 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Erhalter eines Privatkindergartens finanziell, personell und räumlich für den geordneten Betrieb des Kindergartens vorzusorgen. Gemäß § 36 NÖ Kindergartengesetz 2006 darf das Land den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 12 Kindern besucht wird, fördern. Bei den gegenständlichen Kindergärten handelt es sich um Privatkindergärten, die von den jeweiligen Pfarren betrieben werden. Die Entscheidung über die Schließung oder den Weiterbestand eines Privatkindergartens obliegt ausschließlich dem jeweiligen Träger.

Um eine Verbesserung der Fördersituation für alle Träger von Privatkindergärten in Niederösterreich zu schaffen, wurde mit September 2022 die Gruppenförderung für Privatkindergärten wesentlich erhöht. Die Förderung des Landes beträgt derzeit € 45.000, -- pro Gruppe. Zusätzlich wird für jedes Kind, das sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befindet, € 1.300, -- pro Kind und Jahr bezahlt. Darüber hinaus leisten die Wohnsitzgemeinden Förderungen an Träger von Privatkindergärten.

Bereits im Jahr 2020 hat die Erzdiözese Wien angekündigt, die finanzielle Unterstützung für insgesamt neun Pfarrkindergärten in Niederösterreich auslaufen zu lassen.

Für fünf Kindergärten wurden bereits auf lokaler Ebene unter Mithilfe des Landes NÖ gute Lösungen gefunden, indem zusätzliche Betreuungsplätze in NÖ Landeskindergärten geschaffen wurden.

Für die Pfarrkindergärten in Neunkirchen, Pottschach, St. Valentin-Landschach und Wimpassing wurde ursprünglich ein Trägerwechsel und ein Weiterbetrieb mit finanzieller Unterstützung der Erzdiözese in Aussicht gestellt. Bei den genannten vier Standorten hat die Erzdiözese Wien jedoch nun endgültig entschieden, dass die finanzielle Unterstützung voraussichtlich mit Ende des Kindergartenjahres 2022/23 eingestellt und die Trägerschaft der Pfarren beendet wird. Der Betrieb wird aber jedenfalls bis Ende August 2023 an allen vier Standorten fortgeführt.

Die Erzdiözese Wien und die einzelnen Pfarren sind mit den weiteren Beteiligten derzeit damit befasst, auch für diese Kindergärten gute Lösungen für die Familien auf lokaler Ebene zu finden. Das Land NÖ begleitet diese Prozesse in den betroffenen

Gemeinden, damit für die Familien möglichst rasch eine sichere Betreuungssituation gewährleistet werden kann.

Mir sind keine weiteren Pfarrkindergärten bekannt, die von einer Schließung bedroht sind.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Teschl-Hofmeister e. h.  
Landesrätin